

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

Für sämtliche Kaufgeschäfte aller Konzernunternehmen der Steil Gruppe, also die Theo Steil GmbH & Co. KG, die Fa. Steil Entsorgung GmbH, die Gotra GmbH in Luxemburg, die Theo Steil GmbH Schrott- und Metallgroßhandel sowie die Betreibergesellschaft Nordbahn GmbH, nachstehend einheitlich als „der Einkäufer“ bezeichnet, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen und juristischen Sondervermögen. Geschäftsbedingungen des Verkäufers erkennt der Einkäufer nicht an, es sei denn, der Einkäufer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Einkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Verkäufers Angebote vorbehaltlos annimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Verkäufer.

2. Vertragsabschluss

Die Bestellungen von dem Einkäufer sind nur verbindlich, wenn der Einkäufer sie schriftlich oder per E-Mail erteilt hat. Mündliche und fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung (Auftrag) sind nur wirksam, wenn der Einkäufer sie schriftlich oder per E-Mail bestätigt.

3. Annahme

1. Der jeweilige Auftrag wird durch Rücksendung der Bestätigungskopie des Auftrags angenommen. Eine vom Auftrag abweichende Bestätigung des Verkäufers stellt ein neues Angebot dar, welches der erneuten schriftlichen Einwilligung vom Einkäufer bedarf. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung vom Einkäufer.
2. Der Einkäufer ist an den jeweiligen Auftrag nicht mehr gebunden, wenn nicht gemäß der Bestimmung in Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen ab Auftragsdatum vom Verkäufer angenommen wird.

4. Lieferungen / keine Übertragbarkeit / Verzug

1. Die fristgemäße Erfüllung ist für Aufträge vom Einkäufer von entscheidender Bedeutung. Der Verkäufer wird Lieferungen in den Mengen und zu den Zeitpunkten ausführen, die im Auftrag bzw. in dementsprechend ausgestellten Freigabeerklärungen vom Einkäufer angegeben sind. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei dem vom Einkäufer vorgesehenen Bestimmungsort. Gerät der Verkäufer mit seinen Lieferungen nach dem Lieferzeitplan in Verzug, so kann der Einkäufer, zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten, (i) eine schnelle Art der Beförderung anordnen und (ii) vom Verkäufer alle Kosten erstattet verlangen, die der Einkäufer und/oder dessen Abnehmern für Produktionsverzögerung aufgrund der Nichteinhaltung des Lieferzeitplans entstehen.
2. Im Falle des Lieferverzugs ist der Einkäufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Werts vom Verzug betroffenen Lieferung für jeden Werktag (Samstage gelten für diese Einkaufsbedingungen nicht als Werktage) des Lieferverzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Werts der betreffenden Lieferung. Der Einkäufer ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Verkäufer erklärt wird. Der Einkäufer ist berechtigt, weitergehende Ansprüche und Rechte geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

3. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Einkäufer bereitzustellenden Unterlagen, Daten oder Beistellungen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er dies schriftlich anmahnt und diese nicht innerhalb der angemessenen Frist erhalten hat.
4. Sofern nichts anders vereinbart ist, hat jegliche Versendung der Ware gemäß dem jeweiligen Auftrag D.D.P. (Incoterms 2020) an den vom Einkäufer benannten Bestimmungsort erfolgen. Der Verkäufer trägt die Gefahr für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Ware sowie sämtliche Lasten, einschließlich Fracht, Verpackung, Zölle, Steuern und sonstige Spesen. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Einkäufer zulässig.
5. Der Einkäufer behält sich vor, sperriges Verpackungsgut, leere Behälter, Gebinde, Kisten etc., die vom Verkäufer beim Versand der Ware an den Einkäufer verwendet wurden, ungeachtet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Verkäufer zurückzusenden. Abweichungen des Verkäufers von den Vorschriften der anwendbaren gesetzlichen Regelungen bezüglich der Verpackung einschließlich der Verpackungsverordnung (VerpackV) in der jeweils gültigen Fassung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Einkäufer und werden auf Kosten des Verkäufers entsorgt.
6. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung beizufügen, in dem alle Einzelheiten des jeweiligen Auftrags des Einkäufers, insbesondere Bestellnummer und –datum, Teile-Nr., Chargen-Nr. und Pos.-Nr. angegeben sind. Ebenso sind Teil- und Restlieferungen als solche zu kennzeichnen.
7. Der Einkäufer haftet nicht für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung von Mehrlieferungen oder verfrüht gelieferter Ware. Bei Lieferungen nach Satz 1 kann der Einkäufer die Ware auf Risiko des Verkäufers an diesen zurücksenden oder bei sich auf dessen Risiko und Kosten lagern. Zahlungen werden erst zum vereinbarten Zeitpunkt fällig.
8. Kein Teil eines Auftrags vom Einkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Einkäufer übertragen oder an Subunternehmen vergeben werden. Der Verkäufer haftet für die Einhaltung sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Auftrag durch etwaige Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
9. Falls im jeweiligen Auftrag vom Einkäufer nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Werkzeuge bzw. sämtliche sonstigen zur Erfüllung erforderlichen Gegenstände vom Verkäufer beschafft, der diese Gegenstände in gutem Zustand halten und sie, wenn nötig, auf seine Kosten ersetzen wird.

5. Konformität mit der REACH Verordnung

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, nur Produkte zu liefern, die alle Erfordernisse der europäischen Verordnung EG 1907/2006 (REACH) in Kombination mit EG 1272/2008 (CLP Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Registrierungs- und Informationspflichten unter REACH. In diesem Zusammenhang ist der Verkäufer verpflichtet, für Stoffe und Gemische Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Artikel 32 REACH Verordnung erforderlichen Informationen unaufgefordert vor der ersten Belieferung bzw. nach relevanten Änderungen zu liefern.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, unaufgefordert unter Angabe der Massenprozentage mitzuteilen, wenn die gelieferten Produkte (Stoff, Gemisch, Erzeugnis) einen Stoff der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur enthalten.

3. Sollte der Verkäufer gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstoßen, steht dem Einkäufer das Recht zu, die den Verstoß betreffenden Bestellungen zu stornieren oder die Annahme der entsprechenden Leistungen zu verweigern, ohne dass dadurch Kosten für den Einkäufer entstehen.

6. Auditrechte / Prüfung und Annahme der Ware

1. Der Einkäufer ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung alle bestellten Waren jederzeit und an jedem Ort zu prüfen, auch während der Fertigung, soweit dies dem Verkäufer zuzumuten ist. Der Verkäufer gewährt dem Einkäufer bzw. den vom Einkäufer benannten Personen zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Betriebseinrichtungen des Verkäufers. Der Verkäufer unterstützt den Einkäufer nach besten Kräften und auf eigene Kosten bei der Durchführung der Prüfung und stellt hierzu insbesondere sämtliche für eine solche Prüfung angemessener Weise erforderlichen Werkzeuge, Einrichtungen und Unterstützung ohne zusätzliche Kosten für den Einkäufer zur Verfügung. Auf Wunsch vom Einkäufer wird der Verkäufer, soweit erforderlich, auch einen qualifizierten Mitarbeiter kostenlos zur Verfügung stellen, der dem Einkäufer bei der Prüfung behilflich ist. Stellt der Einkäufer im Rahmen der Ausübung der Rechte nach dieser Ziffer oder sonst fest, dass die Leistung nicht vertragsgemäß ist, wird der Einkäufer den Verkäufer unverzüglich darüber informieren. Der Verkäufer ist dann verpflichtet, die Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche vom Einkäufer bleiben hiervon unberührt.
2. Der Einkäufer behält sich auch im Falle einer Bezahlung der Ware sämtliche Rechte vor. Eine Nichtausübung von Rechten durch den Einkäufer stellt keinen Verzicht auf diese dar.
3. Der Einkäufer ist bei Wareneingang lediglich verpflichtet, die Lieferungen des Verkäufers auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden und offen erkennbaren Mangel zu untersuchen. Solche sind innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Lieferung gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Bei allen übrigen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

7. Preise / Zahlung

1. Zahlungen leistet der Einkäufer nach seiner Wahl 14 Tage mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach vollständiger Lieferung und/oder Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung nach Artikel 7.2. Vorstehende Zahlungsmodalitäten haben rechtlich ein Hinausschieben der Fälligkeit zur Folge. Zahlungsort für sämtliche Warenrechnungen ist der Gesellschaftssitz des Einkäufers.
Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Einkäufer gelten die kaufmännischen Rahmenbedingungen (z.B. Zahlungskonditionen für Werkzeuge, Produktivität u.s.w.), welche der Einkäufer für das jeweilige Projekt mit dem Lieferanten vereinbart hat.

2. Sämtliche an den Einkäufer gerichteten Rechnungen müssen in digitaler Ausführung im PDF-Format versendet werden, in EURO lauten, die am Tag der Lieferung gültige Umsatzsteuer gesondert ausweisen und die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie die Steuernummer des Verkäufers angeben.

Die Rechnungen sind an nachfolgende E-Mail-Adressen zu senden:

Theo Steil GmbH Schrott- und Metallgroßhandel

invoice.ts@steil.de

Theo Steil GmbH & Co. KG

invoice.tskg@steil.de

Fa. Steil Entsorgung GmbH

invoice.se@steil.de

Betreibergesellschaft Nordbahn GmbH

invoice.nordbahn@steil.de

Gotra GmbH

invoice@gotra.lu

3. Der Verkäufer räumt die gleichen Konditionen, wie sie in dem jeweiligen Auftrag enthalten sind, insbesondere Preisnachlässe oder Skonti, auch anderen mit dem Einkäufer verbundenen Unternehmen (insbesondere Tochterunternehmen) ein.
4. Sämtliche, dem Verkäufer im Rahmen des jeweiligen Auftrags entstehende Kosten und Aufwendungen, insbesondere für Kostenvoranschläge, Ortsbesichtigungen, Ausarbeiten von Angeboten und Projekten oder erforderliche Mehrarbeit sind mit dem vereinbarten Kaufpreis abgegolten.
5. Der Einkäufer ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen, die aus der gesamten Vertragsbeziehung mit dem Verkäufer resultieren, gegen Forderungen des Verkäufers aufzurechnen. Dieses Recht vom Einkäufer zur Aufrechnung erstreckt sich auf Forderungen, die mit dem Einkäufer verbundenen Unternehmen zustehen. Das Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung steht dem Verkäufer nur zu, soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Der Einkäufer behält sich zur Absicherung von Anzahlungen das Recht vor, bei Bestellungen über Anlagen die Auszahlung der ersten Zahlungsrate von der Stellung einer Bankbürgschaft über diesen Betrag durch den Verkäufer abhängig zu machen. Mit Übereignung der bestellten Anlage an den Einkäufer wird der Einkäufer die Bankbürgschaft wieder freigeben.

8. Eigentumsvorbehalt des Verkäufers

1. Sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers eine Lieferung nur unter Eigentumsvorbehalt vor, gilt, auch wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Artikel 1 ausgeschlossen sind, ein einfacher Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Auch für diesen Fall ermächtigt der Verkäufer die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten und zu verkaufen. Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware (i) für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und diesem genügt, (ii) von marktüblicher Qualität und frei von jeglichen Mängeln einschließlich Materialfehlern und Herstellungsfehlern ist und, sofern und soweit der Einkäufer die Konstruktion nicht schriftlich vorgegeben hat, frei von Konstruktionsfehlern ist, (iii) allen Spezifikationen und Anforderungen vom Einkäufer entspricht und (iv) allen Beschreibungen, Mustern, Zeichnungen, Plänen, Spezifikationen, Designs und anderen vom Verkäufer vorgegebenen Angaben entspricht und – soweit anwendbar – (v) die Vorgaben der europäischen Verordnung EG 1907/2006 (REACH) in Kombination mit EG 1272/2008 (CLP Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.
2. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware sowie Systeme und Geschäftsabläufe, die mit der Ware in Beziehung stehen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und den geltenden Industrienormen entsprechen. Für etwaige Abweichungen hiervon hat der Verkäufer die vorherige schriftliche Zustimmung vom Einkäufer einzuholen; die Gewährleistungspflichten des Verkäufers werden durch eine solche Zustimmung weder ersetzt noch eingeschränkt. Die Spezifikationen oder Anforderungen vom Einkäufer haben Vorrang vor Industrienormen. Sind die Spezifikationen oder Anforderungen vom Einkäufer nicht so umfassend wie Industrienormen oder für den Verkäufer erkennbar abweichend von Industrienormen, so weist der Verkäufer den Einkäufer unverzüglich schriftlich darauf hin.
3. Der Verkäufer setzt bei der Herstellung von Ware (sowie bei der Erbringung von Leistungen) für den Einkäufer umweltfreundliche Werkstoffe und Mittel ein und stellt sicher, dass alle von Zulieferern, Vorlieferanten und/oder Subunternehmern gelieferten Werkstoffe und Leistungen im Rahmen der

angemessenen Möglichkeiten die gleichen Anforderungen erfüllen. Der Verkäufer gewährleistet hierzu beispielsweise an die Einhaltung von DIN ISO 14001: 2004 in der jeweils gültigen Fassung. Auf Verlangen vom Einkäufer wird der Verkäufer einen Beschaffungsnachweis für gelieferte Ware ausstellen.

4. Prüfung oder Genehmigung durch den Einkäufer von vom Verkäufer im Rahmen des jeweiligen Auftrags entwickelten Muster, Zeichnungen, Spezifikationen oder anderen Daten beschränkt die Haftung des Verkäufers nicht. Alle Ansprüche vom Einkäufer aus dem jeweiligen Auftrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen besehen auch über die Abnahme, Verwendung und/oder Zahlung durch den Einkäufer hinaus weiter.
5. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen dem Einkäufer ungekürzt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme durch den Einkäufer (z.B. bei Maschinen). Für innerhalb der Gewährleistung instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Verkäufer die Ansprüche vom Einkäufer auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Kommt der Verkäufer seiner Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb der vom Einkäufer gesetzten Frist nicht nach, so kann der Einkäufer die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers – unbeschadet der sonstigen Ansprüche- selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Die Kostentragungspflicht des Verkäufers gilt insbesondere für Transport-, Wege-, und Ein-/ Ausbaurkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle sowie Arbeitsmaterial. Die Kosten und die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung von mangelhafter Ware bei Rücklieferung trägt der Verkäufer.
6. Kleine Mängel können vom Einkäufer – in Erfüllung seiner Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers berührt wird. Das Gleiche gilt in dringenden Fällen, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
7. Steht am Ende der Lieferkette ein Verbraucher, gelten im Verhältnis vom Einkäufer zum Verkäufer die §§ 478, 479 BGB uneingeschränkt.

10. Produkthaftungsfreistellung

1. Wird der Einkäufer, dessen Mitarbeiter, Beauftragte, Rechtsnachfolger oder Vertragspartner von einem Dritten wegen eines Personen- und Sachschadens im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein Produkt des Verkäufers zurückzuführen, hat der Verkäufer den Einkäufer – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesem Anspruch freizustellen.
2. Ist der Einkäufer dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Verkäufers und der von diesem Produkt ausgehenden Gefährdung für Personen und/oder Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Verkäufer auch sämtliche Rüstkosten zu tragen. Über die Rückrufmaßnahmen wird der Einkäufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche vom Einkäufer bleiben unberührt.
4. Hat der Verkäufer Anhaltspunkte dafür, dass der Rückruf eines seiner Produkte, das der Einkäufer bestellt hat, notwendig werden könnte, muss er den Einkäufer unverzüglich informieren und entsprechende Unterlagen übergeben.
5. Sofern die Schadensursache in dem Verantwortungsbereich des Verkäufers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

6. Auf Verlangen vom Einkäufer wird der Verkäufer unverzüglich die Verteidigung gegenüber einer von einem Dritten gegen den Einkäufer erhobenen oder bevorstehenden Klage übernehmen.

11. Verletzungen von Schutzrechten / Schadloshaltung

1. Der Verkäufer wird den Einkäufer, dessen Mitarbeiter, Beauftragte, Rechtsnachfolger, Vertragspartner sowie sonstige Benutzer der Ware hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter sowie den Kosten der Rechtsverfolgung freistellen, die Folge einer Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters, Geschmacksmusters, Urheberrechts oder sonstigen gewerblichen Schutzrechts in irgendeinem Land durch den Verkäufer sind. Auf Aufforderung vom Einkäufer wird der Verkäufer sich und / oder die in Satz 1 genannten Benutzer gegen jede solche Verletzungsklage bzw. jeden solchen Verletzungsanspruch auf eigene Kosten verteidigen. Die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß den beiden vorstehenden Sätzen gelten auch dann, wenn der Einkäufer einen Teil der Konstruktion der Ware bzw. einen Teil der Herstellung der Ware vorgibt oder der Einkäufer die gesamte Konstruktion und/oder Herstellung vorgibt, aber die Verletzung auf anderen nicht vom Einkäufer zu vertretenden Umständen beruht.
2. Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung der Ware untersagt bzw. nach Beurteilung vom Einkäufer voraussichtlich untersagt wird, wird der Verkäufer auf eigene Kosten nach Wahl vom Einkäufer entweder die notwendigen Lizenzen für eine weitere Nutzung der Ware durch den Einkäufer oder seine Kunden beschaffen, oder die Ware durch gleichwertige, fremde Schutzrechte nicht verletzende Ware ersetzen, oder die Ware so abändern, dass sie nicht länger fremde Schutzrechte verletzt.
3. Die Ansprüche aus diesem Artikel 11 1,2 bestehen nicht, wenn dem Verkäufer die entgegenstehenden Schutzrechte nicht bekannt waren und der Verkäufer diese auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte kennen müssen. Sonstige gesetzliche Ansprüche vom Einkäufer bleiben unberührt.
4. Der Verkäufer erkennt das Eigentum und die Rechte vom Einkäufer an den für die Ware verwendeten Marken, Logos, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen an. Er wird diese Marken, Logos, Bezeichnungen bzw. Packungsgestaltungen nicht verwenden oder diese oder ähnliche Marken, Logos, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen nicht verwenden oder verwenden lassen. Die Verpflichtungen des Verkäufers nach diesen Einkaufsbedingungen bleiben auch über den Ablauf oder die Beendigung des jeweiligen Auftrags hinaus bestehen.

12. Änderungen

1. Der Einkäufer kann jederzeit schriftliche Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Werkstoffe, Verpackungen, Lieferzeit und –ort oder Beförderungsart bezüglich der Ware ändern. Werden durch solche Änderungen die Kosten oder die Zeit, die für die auftragsgemäße Leistung des Verkäufers erforderlich sind, erhöht oder verringert, so wird eine angemessene Anpassung vereinbart und der betroffene Auftrag dementsprechend schriftlich abgeändert. Ein Anspruch des Verkäufers auf eine entsprechende Anpassung muss innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach dem Tag, an dem dem Verkäufer die Änderung erstmals mitgeteilt wurde, erhoben und in der Höhe nachgewiesen werden. Bis zur Einigung über eine solche Anpassung wird der Verkäufer die Ausführung des geänderten Auftrags fortsetzen.
2. Der Verkäufer darf an die Konstruktion, dem Material, Ablauf, Verfahren oder der Ausführung keine Änderungen vornehmen, es sei denn, der Einkäufer hat dies zuvor schriftlich genehmigt.

13. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, wie etwa durch Naturereignisse verursachte Umstände, behördliche Maßnahmen, Brand, Hochwasser, Explosionen, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskonflikte (einschließlich Aussperrungen und Streik), Pandemien, gerichtliche Anordnungen oder Verfügungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die den Verkäufer an der Leistungserbringung hindern, berechtigen den Einkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und / oder die Ware selbst oder über den Verkäufer von anderen Quellen zu beziehen und / oder seine Abnahmemengen gegenüber dem Verkäufer ohne Haftung zu verringern. Der Einkäufer ist zum Rücktritt berechtigt, sowie die Einschränkung nicht nur vorübergehend ist.
2. Wenn der Einkäufer aufgrund von höherer Gewalt seinen Lieferzeitplan ändern muss und sich die Lieferung verschiebt, hält der Verkäufer diese verspätete Ware nach den Weisungen vom Einkäufer und liefert sie nach Beseitigung der Ursache der Verzögerung.
3. Verkäufer und Käufer werden sich jeweils unverzüglich über Fälle höherer Gewalt und deren voraussichtliche Dauer schriftlich informieren.

14. Kündigung / Rücktritt

1. Der Einkäufer kann den jeweiligen Auftrag oder einen Teil davon durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer mit angemessener Frist kündigen. Bei Erhalt der Kündigung wird der Verkäufer sofort sämtliche auftragsgemäßen Arbeiten beenden und veranlassen, dass seine etwaigen Zulieferern, Vorlieferanten und / oder Subunternehmern ihre Arbeiten einstellen. Der Einkäufer wird alle Waren bezahlen, die (1) nach dem Lieferplan gemäß dem jeweiligen Auftrag vom Einkäufer verbindlich bestellt waren und versandbereit sind, bevor dem Verkäufer die Kündigung zugeht, (2) allen Anforderungen dieses Auftrags entsprechen, und (3) frei von allen Lasten sind.
2. Der Einkäufer ist zur Kündigung des gesamten Auftrags oder einzelner Teile berechtigt, wenn ein Abnehmer vom Einkäufer aus Gründen des Modellwechsels oder sonstiger konstruktiver oder technischer Änderungen beim Abnehmer oder aus einem anderen, vom Einkäufer nicht zu vertretenden Gründen von einer vom Einkäufer erteilten Bestellung zurücktritt oder diese ganz oder teilweise kündigt oder den Umfang seiner Bestellung einschränkt, auf die sich die Ware des Verkäufers im Rahmen des jeweiligen Auftrags bezieht. Aus einer solchen Kündigung hat der Verkäufer keine über den bereits erfüllten Teil des Vertrages hinausgehenden Ansprüche gegen den Einkäufer. In keinem Fall haftet der Einkäufer für erwartete oder entgangene Gewinne, Zinsaufwand oder einen sonstigen Ersatz für Folgeschäden. Für Arbeiten, die ausgeführt werden, nachdem dem Verkäufer eine Kündigung zugegangen ist, oder für Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmer des Verkäufers entstandene Kosten, die der Verkäufer hätte vermeiden können, leistet der Einkäufer keinen Ersatz.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Falle des Lieferverzuges, des vertragswidrigen Verhaltens des Verkäufers, der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung, der Liquidation oder der Auflösung des Verkäufers, steht dem Einkäufer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

15. Geheimhaltung

Der Verkäufer wird sämtliche vom Einkäufer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag offengelegten Informationen (insbesondere Produkt- und Verfahrenszeichnungen, Produktspezifikationen sowie

Werkzeuge vom Einkäufer) sowie alle Informationen einschließlich aller vom Verkäufer für den Einkäufer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag angefertigten Unterlagen geheim halten und diese lediglich zum Zwecke der Ausführung des jeweiligen Auftrags verwenden. Etwas anderes gilt nur, soweit der Verkäufer nachweist, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Offenbarung bzw. Verwendung bereits – ohne sein Mitwirken – öffentlich bekannt waren. Ohne die vorherige schriftliche Einwilligung vom Einkäufer dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt, gewerbsmäßig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer darf diese Informationen, auch im eigenen Betrieb, nur solchen Personen zur Verfügung stellen, die für die Ausführung des Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und die der Verkäufer ebenfalls zur Geheimhaltung in gleichem Umfang verpflichtet hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auch auf den Inhalt sämtlicher Verträge mit dem Einkäufer, insbesondere bei der Neu- und Weiterentwicklung von Produkten. Der Verkäufer haftet für jede eigene Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen sowie für Verletzungen durch Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte, denen er die Informationen zugänglich gemacht hat.

16. Regelungen zur Auftraggeberhaftung nach § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG)

1. Der Verkäufer sichert im Anwendungsbereich des MiLoG die fristgerechte Zahlung des Mindestlohnes im eigenen Unternehmen sowie in den vom Verkäufer eingesetzten Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmer zu.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Lieferung der Ware und angefragten Leistungen selbst durchzuführen, es sei denn, der Einkäufer hat der Beauftragung der Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmen durch den Verkäufer vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich zur monatlichen Vorlage eines Nachweises der Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und durch von ihm beauftragte Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmer auf Verlangen vom Einkäufer. Der Einkäufer ist berechtigt, jederzeit anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten des Verkäufers einzusehen.
4. Sollte der Verkäufer oder einer seiner Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmen gegen die vertraglich zugesicherte und gesetzlich festgeschriebene Pflicht verstoßen, den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 Abs. 1 MiLoG zu zahlen, verpflichtet sich der Verkäufer zur Übernahme jeglicher Kosten, die im Falle einer Inanspruchnahme des Einkäufers nach § 13 MiLoG entstehen.
5. Zur Sicherung ihrer Ansprüche behält sich der Einkäufer vor, von dem Verkäufer jederzeit die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bürgschaft, zu verlangen.

17. Verbot der Kinderarbeit und Einsatz von Zwangsarbeit

Der Auftragsnehmer ist zur Einhaltung der grundlegenden Prinzipien zum Verbot von Kinderarbeit und zur Abschaffung von Zwangsarbeit und der Wahrung von Rechten gemäß der IAO-Grundsatzerklärung 1998 (Internationale Arbeitsorganisation, Genf) verpflichtet. Er hat darauf hinzuwirken, dass seine Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten diese berücksichtigen.

18. Instandsetzungslizenz / Verwendung von geschütztem Material

Der Verkäufer erteilt dem Einkäufer hiermit eine einfache, gebührenfreie, zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche, weltweite Lizenz zur Instandsetzung, Umgestaltung, Wiederherstellung und Umlagerung der Ware. Weiterhin erteilt der Verkäufer dem Einkäufer eine einfache, bereits abgegoltene, zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche, weltweite Lizenz, sämtliches geschütztes Material des Verkäufers zu

verwenden, das der Einkäufer im Laufe der auftragsgemäßen Leistung des Verkäufers zur Verfügung gestellt wird und sich auf Ware bezieht.

19. Freistellung / Versicherung

1. Der Verkäufer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die er, seine Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmen im Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Auftrags herbeiführen. Der Verkäufer wird hierbei dem Einkäufer, dessen Mitarbeiter und sonstige Beauftragte hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter und den Kosten der Rechtsverfolgung, die aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, seiner Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmer entstehen, freistellen und schadlos halten.
2. Der Verkäufer wird eine Betriebshaftpflicht- und Sachschadenversicherung unterhalten, die eine Vertragshaftpflicht in zur Deckung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäß dem jeweiligen Auftrag ausreichender Höhe einschließt, zusätzlich zu einer Produkthaftpflicht- und Produktrückrufversicherung in angemessener, mit dem Einkäufer abzustimmender Höhe abschließen. Zum Nachweis eines solchen Versicherungsschutzes wird der Verkäufer Bescheinigungen beibringen, in denen ausdrücklich festgelegt ist, dass ohne vorherige schriftliche Mitteilung an den Einkäufer innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen kein Erlöschen, keine Beendigung und keine Änderung erfolgen wird.
3. Etwaige Beistellungen vom Einkäufer sind umfassend gegen Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Der Versicherungsschutz ist dem Einkäufer auf Verlangen nachzuweisen.

20. Eigentum des Käufers

1. Der Einkäufer behält sich das Eigentum vor an allen Gegenständen, die der Einkäufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt, insbesondere an Verpackungsmaterialien, Modellen, Werkzeugen, Formen, Gesenken und anderen Konstruktions-, Montage-, bzw. Fertigungsmitteln sowie Unterlagen.
2. Ferner steht dem Einkäufer das Eigentum an sämtlichen Gegenständen einschließlich sämtlicher in Artikel 20.1 genannten zugehörigen Gegenständen zu, die der Verkäufer im Auftrag vom Einkäufer oder dessen Kunden herstellt. Der Verkäufer überträgt hiermit bereits das Eigentum an diesen Gegenständen an den Einkäufer, der diese Übertragung annimmt, und verwahrt das Eigentum unentgeltlich für den Einkäufer. Der Verkäufer wird das Eigentum ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Einkäufer lediglich zu dem vom Einkäufer bestimmten Zweck und für keinen Dritten nutzen oder verändern. Der Verkäufer wird über das Eigentum vom Einkäufer in geeigneter Form Inventar führen und hierbei die Anweisungen vom Einkäufer beachten; der Verkäufer wird das Eigentum vom Einkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns behandeln sowie es auf eigene Kosten aufbewahren, instand setzen und instand halten.
3. Wenn das sich im Besitz des Verkäufers befindliche Eigentum vom Einkäufer abhandenkommt oder beschädigt wird, wird der Verkäufer nach Wahl vom Einkäufer diesen entschädigen oder dieses Eigentum zu seinen Lasten ersetzen. Nach Beendigung des jeweiligen Auftrags wird der Verkäufer Weisungen erbitten, wie über das Eigentum bzw. den verbleibenden Teil davon verfügt werden soll, unabhängig davon, ob es in seiner ursprünglichen Form oder von Halbfertigprodukten vorliegt.
4. Auf Verlangen vom Einkäufer wird der Verkäufer dem Einkäufer etwaige überlassene Unterlagen, Beistellungen und sonstige Gegenstände im Eigentum vom Einkäufer in der vom Einkäufer bestimmten Weise herausgeben, einschließlich der weisungsgemäßen Vorbereitung, Verpackung und Versendung.

Aufwendungen für die Vorbereitung zum Versand gehen zu Lasten des Verkäufers; der Versand hat D.D.P. (Incoterms 2020) an den vom Einkäufer benannten Bestimmungsort zu erfolgen. Der Verkäufer ist zur Auslieferung des Eigentums vom Einkäufer verpflichtet; dem Verkäufer stehen keine Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrechte wegen einer Gegenforderung zu, die aus diesem oder einem anderen Geschäft mit dem Verkäufer besteht, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt. Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich solcher dem Verkäufer überlassener Gegenstände, die im Eigentum der Vertragspartner vom Einkäufer, insbesondere Kunden von Einkäufer, stehen.

21. Schlussbestimmungen

1. Ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag, einschließlich seines Bestehens, sind die am Sitz vom Einkäufer zuständigen Gerichte. Der Einkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Verkäufer an seinem Sitz zu verklagen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
2. Erfüllungsort (benannter Bestimmungsort) ist der Ort, an dem nach Angaben vom Einkäufer die Ware abzuliefern oder die Leistung zu erbringen ist. Zahlungsort ist Trier oder der jeweilige Sitz der mit dem Einkäufer verbundenen Unternehmen, soweit die unter Bezugnahme dieser Einkaufsbedingungen Aufträge an den Verkäufer erteilen.
3. Wenn eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingung ungültig ist oder wird, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen davon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, Verhandlungen über die Ersetzung der ungültigen Bestimmung durch eine andere Bestimmung, die den ursprünglichen Zielen der Parteien entspricht, aufzunehmen.

Stand: Oktober 2020